



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.093/VR  
vom 13. November 2024

über

einen Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft, einen Dekretvorentwurf der Wallonischen Region, einen Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaft, einen Ordonnanzvorentwurf der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, einen Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaftskommission und einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung der Pflege bei Inanspruchnahme von Pflegediensten über die Grenzen des Teilstaates hinaus‘

Am 27. September 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Flämischen Ministerin für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie, auch im Namen der zuständigen Minister der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der zuständigen Minister, Mitglieder des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission, darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde \*, ein Gutachten über fünf Dekretvorentwürfe und einen Ordonnanzvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens ‚zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung der Pflege bei Inanspruchnahme von Pflegediensten über die Grenzen des Teilstaates hinaus‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von den vereinigten Kammern am 31. Oktober 2024 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Präsident, Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Koen MUYLLE, Christine HOREVOETS, Dimitri YERNAULT und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE und Yves DEPOORTER, Greffiers.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, erster Auditor-Abteilungsleiter, und Pieter AERTGEERTS, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. November 2024 abgegeben.

\*

---

\* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

\*

### TRAGWEITE DER VORENTWÜRFE

2. Die zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwürfe und der zur Begutachtung vorgelegte Ordonnanzvorentwurf zielen darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom „XX XX 2024“ ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung der Pflege bei Inanspruchnahme von Pflegediensten über die Grenzen des Teilstaates hinaus‘ zuzustimmen.

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen zielt darauf ab, die Übergangsregelung in Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Finanzierung der Pflege bei Inanspruchnahme von Pflegediensten über die Grenzen des Teilstaates hinaus‘ um einen Zeitraum von drei Jahren, bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

### FORMVORSCHRIFTEN

3. Laut der undatierten Mitteilung an die Mitglieder des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission, die in der der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte enthalten ist, hat der Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaftskommission keine finanziellen Auswirkungen, so dass das Gutachten des Finanzinspektors nicht erforderlich ist. Aus den Gutachten der Finanzinspektoren an die anderen Parteien des Zusammenarbeitsabkommens geht jedoch hervor, dass das Zusammenarbeitsabkommen tatsächlich finanzielle Auswirkungen hat (siehe z. B. das Gutachten an die Französische Gemeinschaft vom 7. März 2024 und das Gutachten an die Flämische Gemeinschaft vom 18. März 2024).

Laut derselben Mitteilung und wie vom Beauftragten der Minister bestätigt wurde, wurde die Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Mitglieds des Kollegiums in Bezug auf die Französische Gemeinschaftskommission von den für den Haushalt zuständigen Mitgliedern des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission erteilt. Das Kollegium der

---

<sup>1</sup> Da es sich um Dekretvorentwürfe und einen Ordonnanzvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Französischen Gemeinschaftskommission sollte diese Zuständigkeit jedoch nicht an eine andere Gebietskörperschaft übertragen.

Über den Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaftskommission ist daher das Gutachten des Finanzinspektors und das Einverständnis des für den Haushalt zuständigen Mitglieds des Kollegiums einzuholen.

Der Verfasser dieses Vorentwurfs wird für die vollständige Erfüllung dieser vorhergehenden Formvorschriften sorgen.

#### UNTERSUCHUNG DER DEKRET- UND ORDONNANZVORENTWÜRFE

4. Der Titel und der verfügende Teil der vorliegenden Vorentwürfe sind mit dem Unterzeichnungsdatum des Zusammenarbeitsabkommens zu ergänzen.

5. Das Zusammenarbeitsabkommen, dem zugestimmt wird, tritt gemäß seinem Artikel 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Dekretvorentwürfe der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der Ordonnanzvorentwurf der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sehen ebenfalls ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 vor.

Da das Datum des Inkrafttretens des Zusammenarbeitsabkommens bereits in das Abkommen selbst auf eine rechtssichere Weise geregelt ist, sind diese Bestimmungen in den Vorentwürfen überflüssig und können aus den Vorentwürfen ausgelassen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens erfordert, dass alle Parteien es zuvor gebilligt haben, dass die Billigungsakten im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind und dass sie in Kraft getreten sind.

#### UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

##### Artikel 1

6. Um die verschiedenen Sprachfassungen des Zusammenarbeitsabkommens aufeinander abzustimmen, ist auch die Rechtsgrundlage von ausführenden Zusammenarbeitsabkommen in Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ im deutschen Text des entworfenen Artikel 7 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Dezember 2018 zu erwähnen. Der deutsche Text dieser Bestimmung ist daher wie folgt umzuformulieren:

„Die in Artikel 6 vorgesehene Übergangsphase ist bis zum 31. Dezember 2027 gültig. Die Parteien des Abkommens können diese Übergangsphase einmalig mittels eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens *im Sinne von Artikel 92bis, § 1, Absatz 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen* um höchstens drei weitere Jahre verlängern.“

Artikel 2

7. In der deutschen Fassung von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens müssen die Wörter „samenwerkingsakkoord treedt in werking op 1 januari 2025“ ausgelassen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY